

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2025)

zum Thema:

Offene Fragen zur Bezahlkarte für Asylbewerber

und **Antwort** vom 2. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22004
vom 10.03.2025
über Offene Fragen zur Bezahlkarte für Asylbewerber

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann genau wird die beschlossene Bezahlkarte für Asylbewerber eingeführt? Wann wird die Einführung frühestens erfolgen?

Zu 1.: Vor Einführung der Bezahlkarte sind noch eine Reihe rechtlicher, personeller, organisatorischer, technischer, datenschutzrechtlicher, finanziell-wirtschaftlicher sowie zahlungs- und abrechnungstechnischer Voraussetzungen zu schaffen. Der genaue Einführungszeitpunkt der Bezahlkarte wird nach Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen mit allen Beteiligten abgestimmt und bekanntgegeben.

2. Soll die Bezahlkarte nur an Asylbewerber in den LAF-Aufnahmeeinrichtungen oder auch in Gemeinschaftsunterkünften ausgegeben werden? Soll diese ggf. beim Übergang des Leistungsempfängers in eine andere Unterkunftsform beibehalten werden?

Zu 2.: Die Bezahlkarte wird in der Anfangsphase an neu ankommende Asylsuchende in Berlin ausgegeben, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom LAF erhalten.

3. Weshalb will der Senat die Bargeldbeschränkung auf sechs Monate begrenzen? Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass das Verhindern von Missbrauch der staatlichen Geldleistungen als Ziel der Bezahlkarte dadurch nicht beeinträchtigt wird?

Zu 3.: Die Befristung der Bargeldbegrenzung orientiert sich an § 24 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz (AsylG), wonach innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht.

4. Welche Kosten hat die

a) Funktion zur Nutzung der Bezahlkarte mit dem Telefon

b) Ausgestaltung der Bezahlkarte dahingehend, dass diese sich nicht von normalen Debit-/Kreditkarten abheben soll

verursacht? Haben diese Aspekte die Auswahl des Anbieters bei der Ausschreibung beeinflusst?

Zu 4.: Für die Bezahlkarte wurde von 14 Bundesländern ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt, für das von den Ländern gemeinsame Mindeststandards wie u. a. die Zurverfügungstellung der Bezahlkarte auch in virtueller Form (App) sowie Diskriminierungs- und Stigmatisierungsfreiheit definiert wurden. Die Kosten für die beiden benannten Merkmale sind Teil des Gesamtangebots des Dienstleisters und nicht individuell zu beziffern.

Berlin, den 02. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung